



GGUA · Hafenstraße 3–5 · 48153 Münster



Claudius Voigt
Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 26
Mobil 01 57 80 49 74 23
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10
voigt@ggua.de

Münster, 1.3.2022

Liebe Kolleg*innen,

es häufen sich die Rückmeldungen aus Beratungsstellen, dass die Sozialämter Menschen aus der Ukraine abweisen, die sich mit biometrischem Pass visumfrei für drei Monate in Deutschland aufhalten. Häufig wird zunächst ein Aufenthaltspapier von der Ausländerbehörde verlangt oder die Leistungen ohne Begründung abgelehnt. Dies ist rechtswidrig. Es besteht gem. § 23 Abs. 3 S. 3ff SGB XII auch in den ersten drei Monaten während des rechtmäßigen visumfreien Aufenthalt und ohne Aufenthaltstitel der Ausländerbehörde ein Anspruch auf Leistungen nach SGB XII (Überbrückungs- und Härtefallleistungen).

Daher im folgenden ein Formulierungsvorschlag für die Durchsetzung dieser Ansprüche. Dies ist relevant, bis die Erteilung eines Aufenthaltstitels (z. B. nach § 24 AufenthG, falls die EU in den nächsten Tagen einen entsprechenden Beschluss fassen sollte und dieser in Deutschland umgesetzt ist) geklärt und der Titel auch ausgestellt ist. Wenn eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt worden ist, besteht hingegen Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG (auch in den ersten drei Monaten). Diese Formulierung soll den groben Rahmen bieten, der **vor allem an den gelb unterlegten Stellen** auf die individuelle Situation angepasst werden muss.

Falls die Anträge abgelehnt werden und auch keine anderen Leistungen erbracht werden, sollten Rechtsmittel eingelegt und ggfs. auch Eilantrag beim Sozialgericht gestellt werden.

Hafenstraße 3–5
48153 Münster

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 0
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10
info@ggua.de
www.ggua.de

Mitglied im Paritätischen
Wohlfahrtsverband

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)
Registergericht:
Amtsgericht Münster, VR 2347

Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB:
Dr. Brigitte Derendorf, Volker Maria Hügel,
Dominik Hüging (Schatzmeister),
Claudius Voigt, Saskia Zeh

Datenschutzbeauftragte:
Simone Hemken, IST-planbar GmbH

Spendenkonto:
IBAN DE85 4016 0050 0304 2222 00
BIC GENODEM1MSC

Antrag auf Überbrückungs- und Härtefalleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 3ff SGB XII

An das Sozialamt XXX

Hiermit beantrage ich für mich und meine Kinder xxx Überbrückungs- und Härtefalleistungen gem. § 23 Abs. 3 S. 3ff SGB XII von heute bis zum Ablauf der ersten drei Monate meines Aufenthalts bzw. bis zur vorzeitigen Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen. Ich beantrage Leistungen in der regulären Regelbedarfshöhe, da nur diese mein menschenwürdiges physisches und soziokulturelles Existenzminimum decken, Leistungen für die Kosten der Unterkunft (**Anmerkung: nur, falls tatsächlich Kosten für die Unterkunft entstehen**) sowie Hilfe zur Gesundheit, weil ich mich ärztlich untersuchen und behandeln lassen muss (**bitte ausführen**), **ggfs. auch Hilfe zur Pflege**.

Begründung

- Ich bin am xxx nach Deutschland eingereist, weil ich vor dem Krieg in der Ukraine fliehen musste.
- Ich bin im Besitz eines biometrischen Reisepasses. Daher bin ich als ukrainische Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit und mein **Aufenthalt** ist für 90 Tage ohne Aufenthaltstitel **rechtmäßig** (Art. 4 Abs. 1 und Anhang II der EU-Verordnung 2018/1806). Ich bin nicht verpflichtet, einen Aufenthaltstitel zu beantragen.
- Ich bin **hilfebedürftig**, da ich über kein Einkommen verfüge (**bitte ausführen**) und nur über geringe Ersparnisse und anderes Vermögen verfüge (**bitte ausführen**). **Hinweis für Antragstellende: Vermögen wird derzeit bis voraussichtlich Ende 2022 für die ersten sechs Monate des Leistungsbezugs nur geprüft und angerechnet, wenn es sich um „erhebliches“ Vermögen handelt. „Erheblich“ bedeutet mehr als 60.000 Euro für die erste Person und 30.000 Euro für jede weitere Person (§ 141 Abs. 2 SGB XII). Dies gilt auch für die Überbrückungs- und Härtefalleistungen. Wenn mehr Vermögen vorhanden sein sollte, ist dies aufgrund des Krieges derzeit nicht verwertbar.**
- Ich habe meinen **tatsächlichen Aufenthalt** in xx-Stadt, da ich bei Familie xxx wohne / in der Unterkunft xxx wohne.
- Ein Anspruch auf Leistungen nach dem **AsylbLG besteht für mich nicht**, da die Leistungsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 AsylbLG nicht vorliegen.
- Ein Anspruch auf Leistungen nach dem **SGB II besteht nicht**, da ich über keine ausländerrechtliche Erwerbsfähigkeit verfüge, weil mir eine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit nicht erteilt werden könnte (§ 4a Abs. 4 AufenthG, § 8 Abs. 2 SGB II, § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II) und weil ich noch nicht über einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet verfüge (§ 30 Abs. 3 SGB I, § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II)
- Ein Anspruch auf **reguläre Leistungen des SGB XII** zur Sicherung des Lebensunterhalts, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege und die übrigen Leistungen **besteht für mich nicht**, da ich mich noch in den ersten drei

Monaten des Aufenthalts befinde und weder Arbeitnehmer*in, noch Selbstständige bin, noch über ein Freizügigkeitsrecht nach § 2 Abs. 3 FreizügG verfüge (§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB XII).

- Allerdings besteht für mich ein **Anspruch auf Überbrückungsleistungen gem. § 23 Abs. 3 SGB XII**. Diesen Anspruch auf Überbrückungsleistungen sieht § 23 Abs. 3 S. 3 SGB XII vor, für Personen, die gem. § 23 Abs. 3 S. 1 SGB XII von den regulären Leistungen ausgeschlossen sind. Dies ist bei mir der Fall. Die Überbrückungsleistungen müssen für einen Monat erbracht werden und umfassen gem. § 23 Abs. 3 S. 5 SGB XII normalerweise die
 - Leistungen für Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege,
 - Leistungen für Unterkunft und Heizung,
 - Leistungen für die erforderliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln usw. sowie
 - Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft.
- Eine Ausreise in die Ukraine ist mir offensichtlich nicht möglich. Aus diesem Grund liegt ein **Härtefall im Sinne des § 23 Abs. 3 S. 6 SGB XII** vor. Aus diesem Grund müssen die Überbrückungsleistungen in meinem Fall **über einen Monat** hinaus erbracht werden. Aufgrund dieses Härtefalls habe ich auch **Anspruch auf alle weiteren Leistungen des § 23 Abs. 1 SGB XII** (also die ungekürzten Regelbedarfe, Hilfe bei Krankheit nicht nur in Notfällen, ggf. Hilfe zur Pflege usw.).
- Die **Gesetzesmaterialien** zur Einführung der Überbrückungs- und Härtefallleistungen **bestätigen meine Rechtsauffassung**: Die Gesetzesbegründung zur Änderung des § 23 Abs. 3 SGB XII formuliert es folgendermaßen:
„Durch eine Härtefallregelung wird sichergestellt, dass innerhalb der Leistungsfrist von einem Monat auch über das gewährte Niveau der vorgesehenen Überbrückungsleistungen hinausgehende Bedarfe wie zum Beispiel für Kleidung gedeckt werden können, soweit dies im Einzelfall zur Überwindung einer besonderen Härte erforderlich ist. Ebenso können bei Vorliegen besonderer Umstände Bedarfe, die entstehen, soweit im Einzelfall eine Ausreise binnen eines Monats nicht möglich oder zumutbar ist, gedeckt werden.“
(BT-Drucksache 18/10211 vom 7. November 2016, S. 16)
Dass aufgrund der Lage in der Ukraine und der derzeitigen Unmöglichkeit eine Rückkehr von „besonderen Umständen“ und einer „besonderen Härte“ auszugehen ist, dürfte unstrittig sein. Außerdem handelt es sich lediglich um eine „zeitlich befristete Bedarfslage“, da die Überbrückungs- und Härtefallleistungen nur erforderlich sind, bis nach Ablauf von drei Monaten ein Anspruch auf reguläre Sozialleistungen entsteht bzw. bis ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen erteilt wird. Damit ist in kurzer Zeit zu rechnen.
- Ergänzend verweise ich auf ein **Urteil des Landessozialgerichts Hessen ([Urteil vom 1. Juli 2020; L 4 SO 120/18](#))**, das für die Anwendung der Überbrückungs- und Härtefallleistungen (wenn auch in anderem Kontext) festgestellt hat: *„Die Härtefallregelung muss jeden während des tatsächlichen*

Aufenthalts entstehenden Bedarfsfall der Leistungen nach dem Dritten und Fünften Kapitel erfassen.“ (Anmerkung: das sind die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und die notwendige Hilfe bei Krankheit.)

Nach dem Urteil des LSG Hessen muss stets für die gesamte Zeit des tatsächlichen Aufenthalts das gesamte Existenzminimum sichergestellt werden. Eine zeitliche Beschränkung auf einen Monat ist demnach nach verfassungskonformer Auslegung unzulässig. Ausführliche Erläuterungen zu dem Urteil des LSG Hessen finden Sie hier: <https://t1p.de/xtu77>.

- Vorsorglich weise ich darauf hin, dass für den Anspruch auf Überbrückungs- und Härtefallleistungen die Äußerung eines Ausreisewillens oder einer Ausreisebereitschaft **keine tatbestandliche Voraussetzung** ist und daher nicht verlangt werden darf. Diese Rechtsauffassung vertritt auch die Bundesregierung (vgl.: Bundestagsdrucksache 19/26032, Antwort auf Frage 352; <https://t1p.de/25e4>).

Da ich mittellos bin und die Personen, die mich freiwillig aufgenommen haben, nicht für meinen Lebensunterhalt aufkommen können, bitte ich Sie eine schnelle Entscheidung innerhalb weniger Tage zu treffen. Falls Sie meinen Antrag ablehnen sollten, bitte ich um einen schriftlichen und begründeten Bescheid, um Rechtsmittel prüfen zu können. Da ich auf die Leistungen dringend angewiesen bin, werde ich ggf. auch einen Eilantrag beim Sozialgericht einlegen müssen.

Vielen Dank